

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation für
Stellungnahmeverfahren vor Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie:
Europäische Herstellervereinigung für Kompressionstherapie und
orthopädische Hilfsmittel (eurocom)

Vom 28. Mai 2009

1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Versorgung u. a. die Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln. Sie dient der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln.

Vor Entscheidungen des G-BA über die Hilfsmittel-Richtlinie ist den hierzu berechtigten maßgeblichen Spitzenorganisationen der von der Hilfsmittel-Richtlinie betroffenen Leistungserbringer und Hilfsmittelhersteller auf Bundesebene nach § 92 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 und Abs. 7a i. V. m. § 139 Abs. 8 S. 3 SGB V Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu der geplanten Richtlinienänderung zu geben. Soweit der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen gesetzlich nicht eindeutig festgelegt ist, werden diese vom G-BA ermittelt. Hierfür ist nach dem 1. Kapitel § 9 Abs. 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) das Vorliegen der genannten gesetzlichen Voraussetzungen durch Vorlage der Satzung oder Statuten und – soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt – durch Angabe der Mitgliederzahl glaubhaft zu machen.

2 Eckpunkte der Entscheidung

Mit Schreiben vom 28. Juli 2008 und 10. Oktober 2008 hat die Europäische Herstellervereinigung für Kompressionstherapie und orthopädische Hilfsmittel (eurocom) beim G-BA ihre Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation nach §§ 92 Abs. 7a, 139 Abs. 8 S. 3 SGB V i. V. m. 1. Kapitel § 9 VerfO in Bezug auf künftige Änderungen der Hilfsmittel-Richtlinie beantragt und ihre Satzung sowie eine Übersicht über ihre Mitglieder eingereicht.

In der eurocom sind nahezu alle deutschen und europäischen Hersteller für Kompressionstherapie und orthopädische Hilfsmittel zusammengeschlossen. Diese Hilfsmittel (Einlagen, Orthesen, Bandagen und Prothesen) stellen einen erheblichen Anteil der Hilfsmittel-

telversorgung dar. Somit handelt es sich nach Prüfung der eingereichten Unterlagen bei dem Verein um eine Spitzenorganisation der Hilfsmittelhersteller nach § 92 Abs. 7a SGB V.

Die im G-BA beteiligten Patientenvertreter pflichten dem bei.

3 Verfahrensablauf

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
UA Veranlasste Leistungen	06.05.2008	Hilfsmittel-Richtlinie Anerkennung der Stellungnahmeberechtigung: Antrag der eurocom vom 28.07.2008
G-BA	28.05.2009	Hilfsmittel-Richtlinie Anerkennung der Stellungnahmeberechtigung: eurocom

Berlin, den 28. Mai 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gem. § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess